



## Einladung zur 77. ordentlichen Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der Kuoni Reisen Holding AG

auf Donnerstag, 15. Mai 2003, 10.15 Uhr (Türöffnung 9.30 Uhr)  
im Kongresshaus Zürich, Gartensaal, (Eingang «K» / Claridenstrasse)

### Traktanden

1. **Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 15. Mai 2002**  
Der Verwaltungsrat beantragt, das Protokoll zu genehmigen.
2. **Erläuterung zum Geschäftsbericht 2002 (bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Konzernrechnung 2002)**
3. **Berichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers**
4. **Beschlussfassung betreffend Geschäftsbericht 2002 (bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Konzernrechnung 2002), Verwendung des Bilanzgewinnes und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates**
  - 4.1 Genehmigung des Jahresberichtes 2002  
Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht zu genehmigen.
  - 4.2 Genehmigung der Jahresrechnung 2002  
Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung zu genehmigen.
  - 4.3 Genehmigung der Konzernrechnung 2002  
Der Verwaltungsrat beantragt, die Konzernrechnung zu genehmigen.
  - 4.4 Verwendung des Bilanzgewinnes  
Der Verwaltungsrat beantragt, den der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn per 31. Dezember 2002 von CHF 26 846 527.– wie folgt zu verteilen:

Dividende:		
CHF 0.60 pro Namenaktie A	CHF	600 000.–
CHF 3.00 pro Namenaktie B		
– auf 2 749 182 per 31.12.2002 dividendenberechtigten Aktien	CHF	8 247 546.–
– auf 216 462 eigenen Aktien, welche für die Wandelrechte der 1%-Wandelanleihe reserviert sind	CHF	649 386.– <sup>1)</sup>
– auf 34 356 eigenen Aktien, welche für den Aktien- und Optionsplan der Konzernleitung und des Kaders reserviert sind	CHF	103 068.– <sup>2)</sup>
Total Dividenden	CHF	9 600 000.–
Zuweisung an andere Reserven	CHF	16 396 873.–
<b>Gewinnverwendung total</b>	<b>CHF</b>	<b>25 996 873.–</b>
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	849 654.–
<b>Total zur Verfügung der Generalversammlung</b>	<b>CHF</b>	<b>26 846 527.–</b>

    - 1) Die Dividenden auf eigenen Aktien, deren Wandelrechte am Tag der Dividendenzahlung nicht ausgeübt sind, werden den anderen Reserven zugeführt.
    - 2) Die Dividenden auf eigenen Aktien, die für den Aktien- und Optionsplan reserviert sind und am Tag der Dividendenzahlung in unserem Besitz sind, werden auch den anderen Reserven zugeführt.
  - 4.5 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates  
Der Verwaltungsrat beantragt, die Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2002 zu entlasten.
5. **Wahlen**
  - 5.1 Neuwahl in den Verwaltungsrat  
Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Henning Boysen für eine Amtsperiode von 3 Jahren.
  - 5.2 Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers  
Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG Fides Peat, Zürich, für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr als Revisionsstelle und Konzernprüfer zu wählen.
6. **Totalrevision der Statuten**  
Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten in der nachstehenden Form zu genehmigen:

### STATUTEN der Kuoni Reisen Holding AG

#### I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck der Gesellschaft

##### Artikel 1

##### Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Kuoni Reisen Holding AG  
Kuoni Voyages Holding SA  
Kuoni Viaggi Holding SA  
Kuoni Travel Holding Ltd.  
Viajes Kuoni Holding SA

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich, Kanton Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

##### Artikel 2

##### Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Touristikunternehmens und die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie die Veranstaltung und den Vertrieb von Privat- und Geschäftsreisen. Sie verfolgt diesen Zweck über das Halten von Beteiligungen an in der Touristikbranche tätigen Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihn zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen oder sich mit solchen Unternehmen zusammenschliessen oder solche finanzieren.

Die Gesellschaft kann gewerbliche, literarische oder künstlerische Schutzrechte erwerben, darüber verfügen, auswerten oder auswerten lassen und Liegenschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern.

#### II. Aktienkapital, Namenaktien, Übertragungsbeschränkungen

##### Artikel 3

##### Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 160 000 000.– (Franken einhundertsechzigmillionen) und ist eingeteilt in:

- a) 1 000 000 Namenaktien, Kat. A, mit einem Nennwert von je CHF 10.– (Franken zehn); und

- b) 3 000 000 Namenaktien, Kat. B, mit einem Nennwert von je CHF 50.– (Franken fünfzig). Die Namenaktien sind voll liberiert.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

##### Artikel 3bis

##### Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 384 000 voll zu liberierenden Namenaktien, Kat. B, im Nennwert von je CHF 50.– um höchstens CHF 19 200 000.– erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden.

Bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder der Erweiterung der Geschäftsaktivitäten und/oder die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates weder direkt noch indirekt gewährt, sind die Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, hat die Ausgabe neuer Namenaktien zu Marktbedingungen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Namenaktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis zu erfolgen und dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emissionen ausübbar sein.

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 96 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien, Kat. B, mit einem Nennwert von je CHF 50.– im Maximalbetrag von CHF 4 800 000.– erhöhen durch Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten, welche den Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer Beteiligungspläne eingeräumt werden. Die Ausgabe von Namenaktien an Mitarbeiter unter dem Börsenkurs ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen.

Der Erwerb von Namenaktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

##### Artikel 4

##### Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten und mit der Zustimmung der Aktionäre ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen. Die Gesellschaft kann jederzeit den Druck und die Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien einführen.

Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen. Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch schriftlichen Pfandvertrag und nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung der Urkunde kann an die pfandnehmende Bank abgetreten werden. Wenn Urkunden ausgegeben werden, setzt die Verpfändung von Namenaktien zu ihrer Gültigkeit zwingend die Übergabe der zedierten oder indossierten Urkunden voraus.

##### Artikel 5

##### Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Der Verwaltungsrat lehnt die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 9 dieser Statuten ab, wenn dieser Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht erwerben oder insgesamt besitzen würde. Mit den die 3%-Schwelle übersteigenden Namenaktien wird der Erwerber als Aktionär oder Nutzniesser ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, welche im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbefreiung koordiniert vorgehen, gelten bei der Anwendung des vorstehenden Absatzes als ein Erwerber.

Die Übertragungsbefreiung gemäss dem vorstehenden Absatz 2 gilt, unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Übertragungsbefreiung findet keine Anwendung bei Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.

Im Übrigen werden Erwerber von Namenaktien auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien bzw. die Nutzniesser an diesen Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten («Nominees»), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat ist ferner berechtigt, nach Anhörung des Betroffenen, dessen Eintragung als stimmberechtigter Aktionär oder Nominee im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist, und ihn als Aktionär oder Nominee ohne Stimmrecht im Aktienbuch einzutragen. Der Aktionär muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung und der in Art. 5 Abs. 2 der Statuten festgelegten Prozentgrenze bewilligen. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement dazu. Er kann seine Aufgaben delegieren.